

## Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen  
(11. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung  
der Ausfuhr

- Nr. 4242 der Drucksachen -

I. Berichterstatter:

Abgeordneter Margulies\*)

### II. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 17. Juni 1953

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen

Vorsitzender

Margulies

Berichterstatter

\*) Schriftlicher Bericht folgt unter zu Drucksache Nr. 4536

Zusammenstellung  
des  
**Entwurfs eines Gesetzes**  
zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen  
zur Förderung der Ausfuhr  
- Nr. 4242 der Drucksachen -  
mit den Beschlüssen des 11. Ausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes über steuerliche  
Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 werden die Worte „Fertigwaren (Vorerzeugnissen und Enderzeugnissen)“ durch die Worte „Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit (III) oder (IV) bezeichnet sind“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Ziffer 1 wird

aa) die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt,

bb) nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Eine Ausfuhrlieferung liegt auch dann vor, wenn an Stelle der in § 23 Ziff. 2 der Durchführungs-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes über steuerliche  
Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 werden die Worte „Fertigwaren (Vorerzeugnissen und Enderzeugnissen)“ durch die Worte „Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit (III) oder (IV) bezeichnet sind“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Ziffer 1 wird

aa) die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt,

bb) nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Eine Ausfuhrlieferung liegt auch vor, wenn an Stelle der nach § 23 Ziff. 2 Satz 1 der Durchführungs-

## Entwurf

bestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Voraussetzung des Versendens in das Ausland der gelieferte Gegenstand von dem ausländischen Abnehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten im Inland abgeholt wird und nachweislich in das Ausland gelangt.“

c) Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die Fertigware“ werden durch die Worte „den Gegenstand“ ersetzt,

bb) der folgende Satz wird angefügt:

„Als Lieferung des Herstellers an einen Ausfuhrhändler gilt es auch, wenn die Lieferung an den Ausfuhrhändler durch eine Gesellschaft erfolgt, an der der Hersteller, der an die Gesellschaft liefert, allein oder mit Personen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist. Voraussetzung ist, daß die Gesellschaft hinsichtlich der weitergelieferten Gegenstände nicht selbst Hersteller ist.“

d) Im Absatz 2 wird die folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. Lieferungen von Gegenständen im Ausland an einen ausländischen Abnehmer durch einen Hersteller, der die gelieferten Gegenstände in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes letztmalig bearbeitet oder verarbeitet hat, wenn 60 vom

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

bestimmungen zum Umsatzsteuergesetz **erforderlichen Versendung** in das Ausland der gelieferte Gegenstand **vom** ausländischen Abnehmer **selbst oder — im Fall des Reihengeschäfts — von dessen ausländischem Abnehmer** oder von einem von ihm oder seinem ausländischen Abnehmer beauftragten Dritten im Inland abgeholt wird und **innerhalb von sechs Monaten** in das Ausland gelangt.“

c) Absatz 2 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „die Fertigware“ werden durch die Worte „den Gegenstand“ ersetzt,

bb) **die folgenden Sätze werden angefügt:**

„Als Lieferung des Herstellers an einen Ausfuhrhändler gilt es auch, wenn

a) ein Gegenstand durch den Hersteller in das Ausland verbracht und dort in derselben Beschaffenheit oder nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung an einen Ausfuhrhändler geliefert wird;

b) an den Ausfuhrhändler durch eine Gesellschaft geliefert wird, an der der Hersteller, der an die Gesellschaft liefert, allein oder mit Personen, die mit ihm zusammen veranlagt werden, zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist. Voraussetzung ist, daß die Gesellschaft die weitergelieferten Gegenstände nicht bearbeitet oder verarbeitet hat;“.

d) Im Absatz 2 werden die folgenden Ziffern 3 bis 5 angefügt:

„3. Lieferungen von Gegenständen im Ausland **durch einen Hersteller**

a) an einen ausländischen Abnehmer,

b) an einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Gegenstände im Ausland, ohne sie in einem Frei-

Hundert der Anschaffungskosten der bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände auf solche Gegenstände entfallen, die der Hersteller im Inland erworben hat. Die Lieferung dieser Gegenstände an den Hersteller im Freihafen ist keine Lieferung im Sinn der Ziffer 2.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „im Wirtschaftsjahr“ gestrichen.
- b) Die Ziffern 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:
  - „1. Die in § 1 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen müssen gegen Entgelt bewirkt werden;
  2. der Gewinn muß auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden. Die ordnungsmäßige Buchführung muß in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen bewirkt wor-

hafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bearbeitet oder verarbeitet zu haben, an einen ausländischen Abnehmer geliefert hat.

Voraussetzung ist, daß der Hersteller die gelieferten Gegenstände in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes letztmalig bearbeitet oder verarbeitet hat und daß 60 vom Hundert der Anschaffungskosten der bearbeiteten oder verarbeiteten Gegenstände auf solche Gegenstände entfallen, die der Hersteller im Inland erworben hat. Die Lieferung dieser Gegenstände an Hersteller im Freihafen ist keine Lieferung im Sinn der Ziffer 2;

4. Lieferungen von Gegenständen im Ausland an einen ausländischen Abnehmer durch einen Ausfuhrhändler, wenn dieser die Gegenstände von einem in Ziffer 3 bezeichneten Hersteller erworben und sie in einem Freihafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes weder bearbeitet noch verarbeitet hat;

5. Lieferungen von Fischen, die von inländischen Fischereiunternehmern auf hoher See gefangen worden sind, im Ausland an einen ausländischen Abnehmer.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „im Wirtschaftsjahr“ gestrichen.
- b) Die Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:
  - „1. Die in § 1 Abs. 2 bis 4 bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen müssen gegen Entgelt bewirkt werden;“.
- c) Die Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:
  - „2. der Gewinn muß auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden. Die ordnungsmäßige Buchführung muß in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Lieferungen oder sonstigen Leistungen bewirkt wor-

## Entwurf

den sind, und in dem Wirtschaftsjahr, in dem das Entgelt vereinbart worden ist, vorliegen;“.

- c) In Ziffer 3 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2 Ziff. 1“ die Worte „und 3“ eingefügt.

- d) In Ziffer 4 werden die Zorte „Ziffern 2 und 3“ durch die Worte „Ziffern 1 und 3“ ersetzt.

### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2“ die Worte „, sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 4 Ziff. 1 oder sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 4 Ziff. 2 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung“ eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Rücklage bemißt sich

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 und § 1 Abs. 4 Ziff. 2 nach dem Entgelt, das für die dort bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen vereinbart worden ist (§ 2 Ziff. 1 und 3),

2. im Fall des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 nach dem Entgelt, das der Hersteller für die Lieferung an den Ausfuhrhändler vereinbart hat (§ 2 Ziff. 1 und 3),

3. im Fall des § 1 Abs. 4 Ziff. 1 nach dem vereinbarten Entgelt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. bei Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1), bei Lieferungen durch den Hersteller an einen Aus-

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

den sind, und in dem Wirtschaftsjahr, in dem das Entgelt vereinbart worden ist, vorliegen;“.

- d) Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Satz 1 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2 Ziff. 1“ die Worte „Ziff. 3 Buchstabe a, Ziff. 4 und Ziff. 5“ eingefügt.

- bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„Das gleiche gilt in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchst. b für das Entgelt des Ausfuhrhändlers;“.

- e) In Ziffer 4 werden die Worte „Ziffern 2 und 3“ durch die Worte „Ziffern 1 und 3“ ersetzt.

### 3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2“ die Worte „, sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 4 Ziff. 1 oder sonstige Leistungen im Sinn des § 1 Abs. 4 Ziff. 2 nach Maßgabe einer Rechtsverordnung“ eingefügt.

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten die folgende Fassung:

„(2) Die Rücklage bemißt sich

1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 3 Buchst. a, Ziff. 4 und Ziff. 5 und § 1 Abs. 4 Ziff. 2 nach dem Entgelt, das für die dort bezeichneten Lieferungen und sonstigen Leistungen vereinbart worden ist (§ 2 Ziff. 1 und 3),

2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 3 Buchst. b nach dem Entgelt, das der Hersteller für die Lieferung an den Ausfuhrhändler vereinbart hat (§ 2 Ziff. 1 und 3),

3. im Fall des § 1 Abs. 4 Ziff. 1 nach dem vereinbarten Entgelt.

(3) Die Rücklage kann

1. bei Ausfuhrlieferungen durch den Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 4)

bis zur Höhe von  
eincviertel vom Hundert,

2. bei Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1), bei Lieferun-

## Entwurf

fuh rhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2) und bei Lieferungen durch den Hersteller im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3)

von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)

a) mit (III) bezeichnet sind, bis zur Höhe von drei vom Hundert,

b) mit (IV) bezeichnet sind, bis zur Höhe von dreieinhalb vom Hundert,“.

bb) Die folgende Ziffer 3 wird angefügt:

„3. Bei Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1)

bis zur Höhe von drei vom Hundert,“.

cc) Die folgende Ziffer 4 wird angefügt:

„4. bei Leistungen für das Ausland (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2) nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung

bis zur Höhe von eins bis dreieinhalb vom Hundert“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Ziffer 1 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2 Ziff. 1“ die Worte „und 3“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:  
„(3) Es können abgesetzt werden bei

1. Ausfuhrlieferungen von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit (III) oder (IV) bezeichnet sind, durch den Ausfuhrhändler eins vom Hundert,

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

gen durch den Hersteller an einen Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2), bei Lieferungen durch den Hersteller im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3) **und bei Lieferungen durch inländische Fischereiunternehmer im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 5)** von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)

a) mit (III) bezeichnet sind, bis zur Höhe von drei vom Hundert,

b) mit (IV) bezeichnet sind, bis zur Höhe von dreieinhalb vom Hundert,

3. bei Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1)

bis zur Höhe von drei vom Hundert,

4. bei Leistungen für das Ausland (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2) nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung bis zur Höhe von eins bis dreieinhalb vom Hundert

**der Bemessungsgrundlage (Absatz 2) gebildet werden.“**

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2 Ziff. 1“ die Worte „, Ziff. 3 Buchst. a, Ziff. 4 und Ziff. 5“ eingefügt.

bb) In Ziffer 2 werden hinter den Worten „§ 1 Abs. 2 Ziff. 2“ die Worte „und Ziff. 3 Buchst. b“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Es können abgesetzt werden bei

1. Ausfuhrlieferungen von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit (III) oder (IV) bezeichnet

## Entwurf

2. Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1), Lieferungen durch den Hersteller an den Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2) und Lieferungen durch den Hersteller im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3)  
von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)
    - a) mit (III) bezeichnet sind,  
drei vom Hundert,
    - b) mit (IV) bezeichnet sind,  
dreieinhalb vom Hundert,
  3. Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1)  
drei vom Hundert,
  4. Lieferungen
    - a) im ungebrochenen Transithandel (§ 1 Abs. 3)  
zehn vom Hundert,
    - b) im gebrochenen Transithandel (§ 1 Abs. 3)  
sechs vom Hundert,
  5. Leistungen für das Ausland (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2) nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung  
eins bis vier vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Absatz 2).“
    - c) Absatz 4 wird gestrichen.
5. § 5 erhält die folgende Fassung:
- „§ 5  
Ausnahmen bei Anwendung der  
(§§ 3 und 4)  
Bei der Anwendung der §§ 3 und 4  
können durch Rechtsverordnung einzelne

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

- net sind, durch den Ausfuhrhändler  
(§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 4)  
eineinviertel vom Hundert,
2. Ausfuhrlieferungen durch den Hersteller (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1), Lieferungen durch den Hersteller an den Ausfuhrhändler (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2), Lieferungen durch den Hersteller im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3) und Lieferungen von inländischen Fischereiunternehmern im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 5) von Gegenständen, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz)
    - a) mit (III) bezeichnet sind,  
drei vom Hundert,
    - b) mit (IV) bezeichnet sind,  
dreieinhalb vom Hundert,
  3. Lieferungen
    - a) im ungebrochenen Transithandel (§ 1 Abs. 3)  
zehn vom Hundert,
    - b) im gebrochenen Transithandel (§ 1 Abs. 3)  
sechs vom Hundert,
  4. Beförderungsleistungen von Handelsschiffen und Binnenschiffen (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1)  
drei vom Hundert,
  5. Leistungen für das Ausland (§ 1 Abs. 4 Ziff. 2) nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung  
eins bis vier vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Absatz 2).“  
entfällt
5. unverändert

Gegenstände, die in der Vergütungsliste (Anlage zu § 79 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) mit (III) oder (IV) bezeichnet sind, ausgenommen werden.

6. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Ausfuhrlieferungen, Ausfuhrhändlervergütungen, Ausfuhrvergütung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 1953 für das Gebiet der Umsatzsteuer zu bestimmen,

1. daß Lieferungen auch dann als Ausfuhrlieferungen gemäß § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sind, wenn

a) an Stelle der in § 23 Ziff. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Voraussetzung des Versendens in das Ausland der gelieferte Gegenstand von dem ausländischen Abnehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten im Inland abgeholt wird und nachweislich in das Ausland gelangt,

b) einen Gegenstand im Inland an eine Dienststelle einer ausländischen Regierung zur Durchführung von Verteidigungsmaßnahmen geliefert wird. Die Begün-

5a. Im § 6 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Betrag der Steuererleichterungen, der nach Satz 1 im Wirtschaftsjahr der Entstehung des Steuererleichterungsanspruchs nicht berücksichtigt werden darf, kann in den folgenden drei Wirtschaftsjahren noch insoweit in Anspruch genommen werden, als er nach Berücksichtigung der in diesen Wirtschaftsjahren entstehenden Steuererleichterungsansprüche innerhalb des Höchstbetrags des Satzes 1 liegt.“

6. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Ausfuhrlieferung, Ausfuhrhändlervergütung, Ausfuhrvergütung

(1) Eine Ausfuhrlieferung im Sinn des § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes liegt auch vor, wenn

1. der Unternehmer das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Abnehmer im Sinn des § 24 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz abgeschlossen hat,

2. an Stelle der nach § 23 Ziff. 2 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz erforderlichen Versendung in das Ausland der gelieferte Gegenstand vom ausländischen Abnehmer selbst oder — im Fall des Reihengeschäfts — von dessen ausländischem Abnehmer oder von einem von ihm oder seinem ausländischen Abnehmer beauftragten Dritten im Inland abgeholt wird und innerhalb von sechs Monaten in das Ausland gelangt. Die Ausfuhr des Gegenstandes ist durch von der Grenzzollstelle zu bestätigende Belege (zum Beispiel Ausfuhrerklärung, Lieferschein, Rechnungsdoppel) nachzuweisen. Aus den Belegen muß sich der



## Entwurf

stigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen besteht;

2. daß Ausfuhrhändlervergütung gemäß § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes auch dann gewährt werden kann, wenn
  - a) die Lieferung eines Gegenstandes an den Antragsteller gemäß § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei gewesen ist und es sich dabei um einen in § 29 Abs. 2 Ziff. 2 bis 6, 8 oder 9 Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Gegenstand handelt oder
  - b) die Lieferung eines Gegenstandes an den Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621) steuerfrei gewesen ist oder
  - c) die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen;
3. daß Ausfuhrvergütung gemäß § 16 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes auch dann gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen;
4. daß eine Lohnveredelung gemäß § 27 der Umsatzsteuere-Durchführungsbestimmungen auch dann steuerbefreit werden kann, wenn sie für Rechnung einer Dienststelle einer ausländischen Regierung zur Durchführung von Verteidigungsmaßnahmen bewirkt wird und der Gegenstand zur Veredelung nicht aus dem Ausland in das Inland und danach in das Ausland zurückgelangt. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen besteht.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, über den Umfang der Begünstigung gemäß Ab-

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

Gegenstand nach seiner handelsüblichen Bezeichnung und Menge, die Zahl der Packstücke, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern sowie der Tag des Grenzübertritts ergeben;

(siehe Abs. 2)

3. die vorstehenden Voraussetzungen buchmäßig nachgewiesen werden. § 26 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gilt mit der Abweichung, daß sich aus den Büchern der Tag der Übergabe an den Abholenden, dessen Name und Sitz sowie ein Hinweis auf die von der Grenzzollstelle bestätigten Belege ergeben müssen.

## Entwurf

satz 1 in Verbindung mit § 4 Ziff. 3 und § 16 des Umsatzsteuergesetzes Bestimmungen zu treffen und die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

(siehe Abs. 1 Ziff. 2)

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung

a) für das Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag zu bestimmen, daß die in Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b bezeichneten Lieferungen als Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 anzusehen sind. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen besteht;

b) die Vorschriften des § 2 Ziff. 3 und 6 den auf Grund der im Buchstaben a bezeichneten Ermächtigung erlassenen Vorschriften anzupassen.“

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Ausfuhrhändlervergütung wird auf Antrag nach § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 70 bis 76 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gewährt, wenn

1. eine Lieferung im Sinn des Absatzes 1 bewirkt worden ist,
2. die Lieferung eines Gegenstandes an den Antragsteller nach § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes steuerfrei gewesen ist und es sich dabei um einen in § 29 Abs. 2 Ziff. 2 bis 6, 8 oder 9 Buchst. b der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz bezeichneten Gegenstand handelt oder
3. die Lieferung eines Gegenstandes an den Antragsteller nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117) steuerfrei gewesen ist.

(3) Ausfuhrvergütung wird auf Antrag nach § 16 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der §§ 77 bis 80 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz gewährt, wenn

1. eine Lieferung im Sinn des Absatzes 1 bewirkt worden ist oder
2. Fische, die von inländischen Fischereiernternehmern auf hoher See gefangen worden sind, im Ausland an einen ausländischen Abnehmer geliefert wurden.“

## Entwurf

7. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

Befreiung

Von der Versicherungssteuer ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts für eine Transportversicherung, die sich auf eine Ausfuhrlieferung oder auf eine Lieferung im Transithandel bezieht. Voraussetzung ist, daß sich die Transportversicherung nicht auf den Transport des Gutes im Inland beschränkt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b wird gestrichen.

b) In Absatz 1 Ziffer 2 werden

aa) hinter den Worten „§ 1 Abs. 4 Ziff. 2,“ die Worte „§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 4“ eingefügt und

bb) die Worte „§ 4 Abs. 3 Ziff. 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 Ziff. 5“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Ziffer 3 werden hinter dem Wort „Genußmittel“ die Worte „und Gegenstände der Gruppe Steine und Erden des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik“ eingefügt.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. unverändert

8. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b wird gestrichen.

b) Im Absatz 1 Ziffer 2 werden

aa) hinter den Worten „§ 1 Abs. 4 Ziff. 2,“ die Worte „§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 Ziff. 4,“ eingefügt und

bb) die Worte „§ 4 Abs. 3 Ziff. 4“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3 Ziff. 5“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Ziffer 3 werden hinter dem Wort „Genußmittel“ die Worte „und Gegenstände der Gruppe Steine und Erden des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik“ eingefügt.

d) Im Absatz 1 wird die folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. durch Rechtsverordnung

a) für das Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag zu bestimmen, daß Lieferungen auch dann als Ausfuhrlieferungen im Sinn des § 1 Abs. 2 Ziff. 1 anzusehen sind, wenn ein Gegenstand im Inland an eine Dienststelle einer ausländischen Regierung geliefert wird. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen oder in von der Bundesregierung bestimmt bezeichneten anderen Zahlungsmitteln besteht;

b) die Vorschriften des § 2 Ziff. 3 und 6 den auf Grund der im Buchstaben a bezeichneten Ermächtigung erlassenen Vorschriften anzupassen.“

## Entwurf

d) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 wird die Jahreszahl „1954“ durch die Jahreszahl „1956“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

e) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für das Gebiet der Umsatzsteuer zu bestimmen,

1. daß Lieferungen auch dann als Ausfuhrlieferungen im Sinn des § 4 Ziff. 3 des Umsatzsteuergesetzes anzusehen sind, wenn ein Gegenstand im Inland an eine Dienststelle einer ausländischen Regierung geliefert wird. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen oder in von der Bundesregierung bestimmt bezeichneten anderen Zahlungsmitteln besteht und der Buchnachweis geführt wird;

2. daß Ausfuhrhändlervergütung nach § 16 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes auch dann gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen;

3. daß Ausfuhrvergütung nach § 16 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes auch dann gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 vorliegen;

4. daß eine Lohnveredelung nach § 27 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz auch dann steuerbefreit werden kann, wenn sie für Rechnung einer Dienststelle einer ausländischen Regierung bewirkt wird und der Gegenstand zur Veredelung nicht aus dem Ausland in das Inland und danach in das Ausland zurück gelangt. Die Begünstigung ist davon abhängig zu machen, daß das Entgelt in Devisen oder in von der Bundesregierung bestimmt bezeichneten anderen Zahlungsmitteln besteht und der Buchnachweis geführt wird.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten die folgende Fassung:

„(1) §§ 3 bis 6 sind auf Entgelte (§ 2 Ziff. 1 und 3) für Lieferungen und Leistungen (§ 1 Abs. 2 bis 4) anzuwenden, die nach dem 31. Mai 1951 und vor dem 1. Januar 1956 bewirkt sind.

## Entwurf

„(2) §§ 8 und 9 sind anzuwenden, wenn die Tatbestände, an die die Wechselsteuer oder die Versicherungssteuer geknüpft ist, nach dem 30. Juni 1951 und vor dem 1. Januar 1956 verwirklicht worden sind.“

### Artikel II

#### Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405) und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen den Änderungen und Ergänzungen des Artikels I anzupassen und mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Vorschriften des § 1 Ziff. 6 und 9 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 15. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 617) für das Kalenderjahr 1952 und die Vorschriften des § 10 und der §§ 17 bis 21 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 7. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 821) auch für das Kalenderjahr 1953 durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

### Artikel III

#### Geltungsbereich

(1) Die Vorschrift des Artikels I Ziff. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1951 erfolgt sind.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) § 7 Abs. 3 Ziff. 2 ist auf Entgelte für Lieferungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1953 und vor dem 1. Januar 1956 vereinnahmt worden sind.

(3) §§ 8 und 9 sind anzuwenden, wenn die Tatbestände, an die die Wechselsteuer oder die Versicherungssteuer geknüpft ist, nach dem 30. Juni 1951 und vor dem 1. Januar 1956 verwirklicht worden sind.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### Artikel II

#### Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 405) und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen den **jeweiligen** Änderungen und Ergänzungen anzupassen und mit neuem Datum und unter neuer Überschrift bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) unverändert

### Artikel III

#### Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften des Artikels I Ziff. 2 Buchst. a und c gelten vom 30. Juni 1951 ab.

## Entwurf

(2) Die Vorschriften des Artikels I Ziff. 1 Buchst. a, Ziff. 1 Buchst. b, Ziff. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa, Ziff. 1 Buchst. d, Ziff. 2 Buchst. b bis d, Ziff. 3 Buchst. a, b und c Doppelbuchst. aa und bb, Ziff. 4 und Ziff. 5

sind auf Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1952 erfolgt sind.

(3) Die Vorschrift des Artikels I Ziff. 2 Buchst. a gilt vom 30. Juni 1951 ab.

## Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die folgenden Vorschriften sind erstmals auf Entgelte für Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1951 bewirkt worden sind:

1. Artikel I Ziff. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb, soweit es sich um Lieferungen des Herstellers an den Ausfuhrhändler durch eine Gesellschaft handelt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 Buchst. b des Ausfuhrförderungsgesetzes);
2. Artikel I Ziff. 1 Buchst. d, soweit es sich um Lieferungen durch den Hersteller im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes) und um Lieferungen des Ausfuhrhändlers im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes) handelt;
3. Artikel I Ziffer. 2 Buchst. d Doppelbuchst. bb;
4. Artikel I Ziff. 3 Buchst. b, soweit es sich um Lieferungen des Herstellers im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes) und um Lieferungen des Ausfuhrhändlers im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes) handelt. Das gilt nicht für die Erhöhung des Satzes zur Errechnung der steuerfreien Rücklage;
5. Artikel I Ziff. 4 Buchst. a und b, soweit es sich um Lieferungen des Herstellers im Freihafen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3 des Ausfuhrförderungsgesetzes) und um Lieferungen des Ausfuhrhändlers im Ausland (§ 1 Abs. 2 Ziff. 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes) handelt. Das gilt nicht für die Erhöhung des Satzes zur Errechnung des vom Gewinn absetzbaren Betrags.

(3) Die folgenden Vorschriften sind erstmals auf Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1952 bewirkt worden sind:

1. Artikel I Ziff. 1 Buchst. a;
2. Artikel I Ziff. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb;
3. Artikel I Ziff. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa;
4. Artikel I Ziff. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb, soweit es sich um das Verbringen von Gegenständen durch den Hersteller in das Ausland und anschließende

Lieferung an den Ausfuhrhändler handelt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 Buchst. a des Ausfuhrförderungsgesetzes);

5. Artikel I Ziff. 1 Buchst. d, soweit es sich um die Lieferung von Fischen im Ausland handelt (§ 1 Abs. 2 Ziff. 5 des Ausfuhrförderungsgesetzes);
6. Artikel I Ziff. 2 Buchst. b;
7. Artikel I Ziff. 3 Buchst. a;
8. Artikel I Ziff. 3 Buchst. b, soweit nicht Absatz 2 Ziffer 4 anzuwenden ist;
9. Artikel I Ziff. 4 Buchst. a und b, soweit nicht Absatz 2 Ziffer 5 anzuwenden ist;
10. Artikel I Ziff. 5.

(4) Artikel I Ziff. 5a ist erstmals auf die Steuererleichterungen der Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1952 enden.

(5) Artikel I Ziff. 6 ist erstmals auf Ausfuhr anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1953 bewirkt worden sind. Für vor dem 1. Juli 1953 bewirkte Ausfuhr wird jedoch Ausfuhrhändlervergütung gewährt, wenn die gelieferten Gegenstände nach dem 31. Juli 1952 auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117) steuerfrei erworben worden sind.

#### Artikel IV

##### Anwendung im Land e Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

#### Artikel V

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Artikel IV

##### Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel V

##### Inkrafttreten

unverändert.